

Dezernat 3

Mitteilung für den SGA, 04.04.2017

Prostituiertenschutzgesetz

Das Landeskabinett NRW hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 den Entwurf der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) beschlossen und ihn an den Landtag weitergeleitet. Damit bringt NRW als erstes Bundesland die Umsetzung des vom Bund beschlossenen neuen Prostituiertenschutzgesetzes auf den Weg.

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzes und der NRW-Regelungen sind:

- Prostituierte müssen (bundeseinheitlich) ab dem 1. Juli ihre Tätigkeit anmelden. Wer bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen ist, hat dafür Zeit bis zum 31. Dezember 2017.
- Wer ein Prostitutionsgewerbe betreibt (z.B. Bordell, Laufhaus, Prostitutionsfahrzeug, Escort-Vermittlung), benötigt dazu ab 1. Juli eine Erlaubnis. Auch hier gibt es eine Übergangsfrist: Wer ein Prostitutionsgewerbe bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben hat, muss dies bis zum 1. Oktober anzeigen und bis Ende 2017 einen Antrag auf Erlaubnis vorlegen.
- Kreise und kreisfreie Städte sind für die Anmeldung von Prostituierten, die Gesundheitsberatung sowie die Erteilung von Konzessionen für Bordellbetriebe zuständig. Die Verordnung wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Aufgrund der kaum gesicherten Datenlage ist der Umfang der durch das Bundesgesetz auf die Städte und Kreise zukommenden neuen Aufgaben derzeit nur schwer einzuschätzen. Auf Initiative des Kreises Gütersloh hat am 28.02.2017 ein Treffen der OWL-Kreise sowie der Stadt Bielefeld stattgefunden mit dem Ziel zu prüfen, ob Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes (oder zumindest wesentliche Teile davon) im Rahmen einer interkommunalen Kooperation erledigt werden könnten. Nach diesem ersten Treffen wurden Arbeitsgruppen für die Bereiche „Gesundheitsberatung, Anmeldung, Sozialberatung“ einerseits sowie für den Bereich „Erteilung der Betriebserlaubnis“ andererseits gebildet, in denen auch die Stadt Bielefeld (Gesundheitsamt, Gleichstellungsstelle, Ordnungsamt) vertreten ist.

Aktuell heute (04.04.2017) findet ein weiteres Treffen in Gütersloh statt. Es zeichnet sich ab, dass der gewerberechtliche Part wohl jeweils vor Ort erledigt werden soll. Bzgl. der anderen Aufgaben haben mehrere Kreise Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit bekundet. Die Stadt Bielefeld wäre grundsätzlich bereit, dies im Rahmen einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung für die Nachbarkreise zu übernehmen. Aktuell müssen aber noch viele organisatorische Fragen geklärt werden. Die Verwaltung wird den Fachausschuss kontinuierlich über den Fortgang der Verhandlungen informieren.